

dendum a prima sententia.“ Blasius konnte sich nach unserm Dafürhalten an die zweite Ansicht halten, da dieselbe immerhin probabel ist und da zum Abgehen von der strengeren Ansicht eine rationalis causa vorlag. Diese rationalis causa finden wir darin, daß das Aufsehen zu vermeiden war, und darin, daß Augustina sonst gezwungen gewesen wäre, dieselben Sünden noch einmal zu beichten, obwohl sie zum Empfang der Absolution schon disponiert war und ein Recht auf dieselbe hatte.

Die Congregation des heiligen Officiums hat am 29. Juli 1891 folgende Entscheidung erlassen: „Non sunt inquietandi, qui tenent validam esse absolutionem in articulo mortis a sacerdote non approbato, etiam quando facile advocari seu adesse potuisset sacerdos approbatus; nec qui tenent validam esse absolutionem in eodem articulo mortis concessam a peccatis reservatis, sive simpliciter sive cum censura, per sacerdotem non habentem jurisdictionem in reservata, etiamsi advocari seu adesse facile potuisset sacerdos habens praedictam jurisdictionem.“

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

XIV. (Der Hauptinhalt des päpstlichen Decretes „Quemadmodum omnium rerum humanarum.“) Nachdem am 17. December 1890 erlassenen päpstlichen Decrete „Quemadmodum omnium rerum humanarum“ ergibt sich folgendes:

1. Der heilige Vater verlangt mit aller Entschiedenheit, daß in den nicht von priesterlichen Obern geleiteten klösterlichen Instituten und Gemeinden die etwa bis dahin gebräuchliche Gewissensrechnung vollständig abgeschafft werde. Und nicht nur die etwa von den Statuten angeordnete pflichtmäßige, sondern auch die etwa durch Empfehlung, Nachahmung, Gebrauch oder auf irgend eine andere Weise und Veranlassung eingeführte oder einfach nur gestattete freiwillige „innerste Herzens- und Gewissenseröffnung“, selbst wenn dieselbe sich nicht auf Sünden, Fehler, gute und böse Anlagen, Neigungen, Ersehnungen u. dgl., sondern nur auf den Fortschritt in der Tugend zu beziehen hätte, soll gänzlich aufhören; und um dieselbe in Zukunft nicht einmal als eine liebgewonnene und mit Schmerzen vermischte Übung in Erinnerung oder zur Sprache zu bringen, sollen in den Constitutionen, Directorien und Manualien alle Spuren der ehemals gebräuchlichen Aufdeckung des Innern (in manchen deutschen Klöstern „Gewissensabnahme“ genannt) getilgt und ausgemerzt werden. Den Vorgesetzten verbietet der heilige Vater strenge (districte), also unter einer schweren Sünde, irgendwie (z. B. durch Bedauern, Fragen, Anrathen, überhaupt durch „bestechende Worte“, geschweige durch Befehl, Einschüchterung, Drohung) darauf hinzuwirken, daß die üblich gewesene Ablegung des Gewissensberichtes noch fortgesetzt werde; und den Untergebenen gebietet er, Obere, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, bei der zuständigen

kirchlichen Behörde anzuzeigen. Wie man aber jeden einsichtsvollen, erfahrenen und tugendhaften Menschen in Zweifeln und Gewissensbedrängnissen um Belehrung, Beistand und Leitung bitten darf, so ist namentlich auch den Untergebenen die Freiheit gelassen, aus ganz freiem Antriebe und ganz nach eigenem Belieben oder Gutbefinden in ähnlichen Fällen den Obern ihren Seelenzustand zu eröffnen, um von denselben im Streben nach Tugenden und noch höherer Vollkommenheit Aufschluß, Rath und Trost zu erhalten; nur darf diese Eröffnung nicht in der Absicht geschehen, die in den Ordensbüchern auferlegte oder empfohlene oder erwähnte oder auf irgend eine andere Weise und Veranlassung eingeführte, ehemals gebräuchliche, wenn auch nur facultative Gewissensrechnung abzu legen. Zudem wird vorausgesetzt und mit klaren Worten ausgesprochen, daß die Betreffenden dem Laienstande angehörigen Vorgesetzten die zur Seelenführung erforderliche Klugheit, Umsicht und Erfahrung (*prudentia, discretio, experti*) besitzen, was bei solchen, die in der heiligen Wissenschaft wenig oder gar nicht oder höchstens durch einigen schlecht verdauten Selbstunterricht vielfach schief und falsch gebildet sind, nicht einmal denkbar ist. Wer, wie der Gefertigte, aus langjähriger Erfahrung weiß, was für ungeschickte, ungehörige und anstößige Fragen bei sogenannten Gewissensabnahmen von Seelenführern, die wegen Mangels der nöthigen Eigenschaften solche nicht hätten sein dürfen, manchmal gestellt worden sind, der wird nach verschiedenen anderen gegen diesen Unfug erlassenen päpstlichen Verordnungen die oben bezeichnete gründlich aufräumende freudigst begrüßt haben. (Vergl. Gurj-Ballerini II, n. 341).

2. Der heilige Vater weist die mehrerwähnten Klosterobern an, ihren Untergebenen niemals einen außerordentlichen Beichtvater zu verweigern, so oft dieselben zur Beruhigung ihres Gewissens einen solchen erbitten zu müssen glauben.¹⁾ Dabei ist wohl zu erwägen, daß nicht die Obern, sondern die Untergebenen selbst über diese Nothwendigkeit zu richten, zu urtheilen und zu entscheiden haben; daß ferner das Ansuchen um den außerordentlichen Beichtvater nicht beschränkt ist auf bestimmte Zeiten, sondern sich ausdehnt auf ebenso viele Male, als man das Bedürfnis fühlt; daß endlich die Vorgesetzten nach den Beweggründen dieser Bitte nicht forschen, noch auch zeigen dürfen, daß sie dieselbe übel nehmen. Damit aber diese fürsorgliche Anordnung auch ihren Zweck erreiche und nicht vereitelt werde, ermahnt der heilige Vater die Diöcesanbischöfe, an jenen Orten ihrer Diocese, wo sich Frauenklöster befinden, ohne weiteres geeignete und mit den nöthigen Vollmachten ausgerüstete Priester zu bestimmen, an welche die Ordensfrauen sich leicht und beliebig

¹⁾ Bitte ergebenst, auf die Ausdrücke zu achten; den Laienen oder Einfällen irgend einer überspannten, oder schwachsinntigen, oder ränkevollen Person das Wort zu reden, wäre gefehlt und liegt durchaus nicht in meiner Absicht.

wenden können, um das Bußsacrament zu empfangen. Das Wort befehlen wird hier nicht angewendet, weil es an vielen Orten, wo es nur einen Pfarrer gibt, nicht leicht ist, andere zu bestimmen, dann auch, damit es jeder Ordensgemeinde freistehe, nicht bloß der für sie approbierten Priester sich zu bedienen, sondern auch überdies sich an den Bischof zu wenden, um einen Priester zu erhalten, den sie gerade besonders wünscht.

3. Was die Erlaubnis oder das Verbot des Empfanges der heiligen Communion betrifft, so ordnet der heilige Vater an, daß eine derartige Erlaubnis oder ein derartiges Verbot zu geben, einzig und allein dem ordentlichen und dem außerordentlichen Beichtvater (jedem in seiner Zeit) zustehe, ohne daß die Klostervorsteher irgend ein (durch die Regel oder unter einem anderen Titel verliehenes) Recht hätten, in diese Angelegenheit sich einzumischen, den einzigen Fall ausgenommen, in welchem ein Mitglied der Ordensgemeinde Aergernis gegeben oder eine äußerlich wahrnehmbare und thatsächlich wahrgenommene schwere Sünde begangen hätte. (Vergl. Gury-Ballerini loc. cit.) Dieses Recht dauert nur bis zum Wiederempfang des Bußsacramentes. Uebrigens wird keine auch nur einigermaßen fromme und tugendhafte Ordensperson in einem solchen Falle es wagen, ohne Beicht zur heiligen Communion zu gehen.

Die betreffenden Ordenspersonen haben vor allem darauf zu sehen, die von der Regel bestimmten, aber doch im allgemeinen nur als ein minimum zu betrachtenden Communions mit guter Vorbereitung zu empfangen. Von diesen wird ihnen der Beichtvater ohne Noth oder schwer ins Gewicht fallende Gründe auch nicht eine einzige verweigern. Ueberdies können sie ungehindert alle weiteren Communions empfangen, welche der ordentliche oder außerordentliche Beichtvater (jeder zu seiner Zeit) ihnen erlaubt. (Ueber die öftere Communion lies Liguori, Aertnys, Lehmkuhl, Meyraguet, Müller, Gouffet, Gury, Dumas, die beiden Grassinetti, Fénelon, Ségur, Dupanloup u. a.) Nur sollen sie, wenn es sich nicht um eine einzelne außergewöhnliche, sondern um eine beständige und regelmäßige öftere oder tägliche Communion handelt, den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte von der erhaltenen Erlaubnis ein für allemal verständigen, ohne daß es nöthig wäre, dieselben um ihre Zustimmung zu bitten oder die letztere abzuwarten. Hat der oder die Vorgesetzte Gründe, welche dagegen sprechen, so kann er (sie) dieselben dem Beichtvater des Untergebenen kundgeben; er (sie) ist sogar dazu gehalten, muß aber schließlich dem Urtheile des Beichtvaters sich fügen. Die in der Regel bestimmte Zahl der Communions bildet also durchaus keine unübersteigliche Grenze; doch soll der Beichtvater bei Erlaubnis der nicht allen, sondern nur Einzelnen gestatteten außergewöhnlichen Communions von allgemein anerkannten theologischen Autoritäten (hl. Alfons) und von einer vernünftigen,

auf praktische Erfahrungen gegründeten Einsicht in den Seelenzustand und in die äußeren häuslichen und anderen Umstände und Verhältnisse der betreffenden Ordenspersonen sich leiten lassen.

Auf alle diese und noch manche andere dahingehörige, aber aus dem päpstlichen Decrete nicht auf den ersten Blick ersichtlichen Punkte finden wir ebenso gründliche als lichtvolle Darlegung, Erklärung und Würdigung in der Broschüre: „Das päpstliche Decret „Quemadmodum omnium“ u. s. w. von Secondo Franco S. J., deutsch von Max Huber S. J., Regensburg, Pustet, 1892, Preis M. 1.20.

Ehrenbreitstein.

Rector Bernard Deype.

XV. (Impedimentum criminis ?) Peter, ein Ehemann, verleitete oft, während die Frau Amalia noch lebte, seine Magd Caja zur Sünde mit dem Versprechen sie zu heiraten, was er auch nach dem Tode der Frau that, indem er vorher durch den Beichtvater die dispensatio ab impedimento criminis erlangte. Aber der Pfarrer, der von dem sündhaften Verhältnis schon lange Verdacht hatte, weigerte sich, sie ohne weiteres zu trauen, und erstattete zuerst Anzeige dem Bischof; in foro externo war jedoch das sündhafte Verhältnis nicht erweislich.

Es fragt sich: 1. Welche Rücksichten mußte der Beichtvater nehmen, als er aus der Beicht Peters das Impedimentum criminis zu entdecken glaubte? 2. Welche Rücksichten mußte der Pfarrer nehmen?

Der Beichtvater. — Ob zwischen Peter und Amalia zur Zeit, als er mit Caja ein sündhaftes Verhältnis hielt, ein matrimonium ratum oder ein consummatum vorhanden war, ob sie beisammen wohnten oder (wenn auch rechtmäßig) getrennt lebten, war kein Gegenstand der Untersuchung, weil die Nichtbenützung der Ehe oder die Unterlassung der copula der Wirklichkeit der Ehe keinen Eintrag thut. Gegenstand besonderer und ganz eingehender Untersuchung bildet hingegen der Ehebruch und das Versprechen der Ehe.

Bezüglich des Ehebruchs, fragt sich, ob es von beiden Seiten materialiter, d. h. in Hinsicht des geschlechtlichen Umganges (per copulam consummatam) und formaliter in Hinsicht der Bosheit der Handlung durch die Kenntnis, daß Peter ein Ehemann sei (per cognitionem malitiae actus) vollständig ist, weil in re poenali und odiosa das Aeußerste zugunsten des Schuldigen genommen wird.

Die Copula consummata wird in foro externo immer präsumiert; wenn aber der Beichtvater aus der Angabe des Beichtfindes gewiß entnimmt, daß der Act nicht auch von Seite des Weibes vollständig war, so mache er von einem Ehehindernis keine Erwähnung (Schmalzgruber Lib. 4. Tit. 7. n. 50), denn in foro interno entscheidet nicht die Praesumptio, sondern die Wahrheit.